

## PHI BUT

Wegen

#### Mbstellung

Der

#### Mißbrauche

Ben dem

## Sorfpann,

And wie diejenigen/

#### So mit einem Pak auf Vorspann reisen,

Sich daben verhalten sollen.

Sub dato Berlin/ den 7ten Octobr. 1728.

BERLIN,

Gedruckt ben dem Königlichen Preuptschen Hof Buchdrucker Daniel Andreas Rüdiger.



# The Character Seine Steine Ste

Serr/mißfällig vernommen/daßben dem Sorfpann groffe Misbrauche vorgehen, und deßfalls viel Klagen
einlaussen, absonderlich daß sowohl diesenigen, welche von
Seiner Königlichen Majestät Suite sind, als andere mit
Vorspann-Pässen reisende Bediente, mehrentheils die zu
den Vorspann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte
davon wegiageten, mithin sodann durch ihre Leute die Borspann-Pferde dergestalt an und übertreiben liessen, daß selbige
dadurch gänklich ruiniret würden, und offfers sofort davon
verrecketen; ingleichen daß die Borspann vielfältig wohl 2. oder
mehr

mehr Tage voraus kestellet würden, und die Leute an solchen Orten andern zur großen Beschwerde vergeblich warten, auch daneben das Ihrige zu Hause versäumen müsten; Höchstgedachte Seine Königliche Maiestät aber solchem Unwesen gesteuret, und dergleichen schädlichen Misbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorspann gänslich abge-

stellet wissen wollen:

Als setzen, ordnen und befehlen Sie hiermit und in Krafft diefes, daß hinfuro niemand, er fen wer er wolle, fich unterfteben folle, Die zu dem Borfpann gehörigen Unterthanen oder Knechte wieder ihren Millen davon wegzujagen, und durch seine eigene Leute fahren zu lassen, sondern wofern foldes jemand diesem Dero alleranadiasten Berbot 346 wieder dennoch unternahme, oder sonft die Pferde übertreiben liesse, soll in der nerbsten Station oder Wechselung der Ofers de, woselbst die Unterthanen oder Knechte solche Contravention fofort anzuzeigen baben, demfelben fein Borfvannmehr gegeben werden, fondern derfelbe wegen folchen Misbrauchs schuldig seyn, sich die benochigten Vorspann auf der übrigen ganten Reise, sowohl auf dem Dinals Rud Bege, vor fein eigen Geld in den Vost-Häusern , oder sonst so gut als er kan zu mieten; wie er denn auch, wofern erein oder anderes von den Borspann-Pferden überjaget batte, daß selbiges davon ruiniret ware, oder gar davon verredete, den Schaden nach der Taxe zu ersetzen angehalten, zu dem Endeauch so viel als folches importiret, ihm entweder anseinem Tractament so. fort abgezogen, oder sonst ohne einige Beitlaufftigkeit durch Execution von ihm bengetrieben, er auch noch überdem als ein porfetilicher Ubertreter diefer Königlichen alleranadiaften Rerordnung mit empfindlicher Strafe angesehen werden foll.

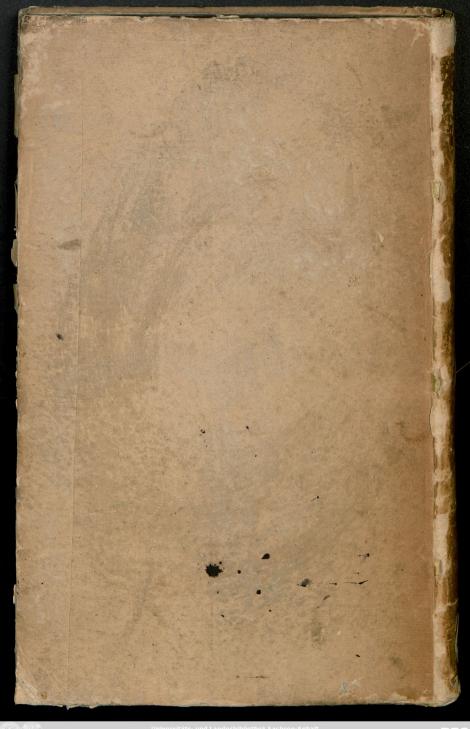
Seine Königliche Majestät verordnen und befehlen ferner, daß die bestellten Vorspannnichtlänger, als zum höchsten 24. Stunden zu warten schuldig, sondern wenn derzenige, welcher selbige auf dem erhaltenen Vorspann. Paß bestellet hat, in solcher Zeit nicht kommt, sodann besugt senn sollen, von der Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Attest zu sordern, daß sie 24. Stunden daselbst gewartet haben, und mit solchem Attest wieder nach Hause zu reiten, dahingegen der jenige, welcher sich auf die Art verspätet, und die Vorspann versäumet hat, sich sodann auch vor sein eigen Geld Vorspann mieten muß. Wornach sich also ein jeder allergehorssamst zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüsten bat.

Damit auch dieses Patentzuschermanns Wissenschafft komme, so soll es gewöhnlicher massen nicht allein von den Küpern den versammleten Gemeinen nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirch-Thüren vorgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten, insonderheit auch in den Krügen angeschlagen und ausgehangen werden; Die Krieges und Domainen-Kammern aber sollen durch die Beamten und sonst wohl acht geben lassen, daß diesem Patent genau nachgelebet werde, und wenn sich semand unterstünde dawieder zu handeln, müssen die Beamten davon sosort an die ihnen vorgesetzte Krieges und Domainen-Kammer, diese aber an das General-Ober-Finans. Krieges und Domainen-Directorium berichten. Uhrfundlich unter Seiner Königlichen Masestät höchst eigenhändigen Unterschrisst und bengedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 7. Octobris 1728.

Sr. Wilhelm.



5.2B.v. Grumbfow. E. B. v. Creut. C.v. Ratich. F.v. Gorne. A. O.v. Viered.





(\*) (14)



Wegen

#### Mbstellung

Der

ißbrauche Bendem

### tsuann,

End wie diejenigen/

em Vak auf Vorspann reisen,

ch daben verhalten sollen.

erlin/den 7ten Octobr. 1728.

BERLJN,

Röniglichen Preuptichen Hof Buchdrucker Daniel Andreas Midiger.

Yellow